

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 1. April

1999

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. Februar 1999	94
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die freie Bewerbungsmöglichkeit von Pastorinnen und Pastoren innerhalb der drei Kirchen vom 3. März 1999	94
Kirchengesetz gemäß Artikel 46 Abs. 1 der Verfassung zur Bestätigung der Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 24. September 1998	95
II. Bekanntmachungen	
Satzung zur Durchführung des Finanzgesetzes im Kirchenkreis Blankenese	97
Schlüssel zur Bedarfsermittlung als wesentlicher Orientierungsmaßstab für Zuweisungen an die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Blankenese	99
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Niendorf (Finanzsatzung)	99
Satzung des Diakonischen Werkes Eiderstedt	102
Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen vom 27. November 1998	104
Haushaltsplan 1998 des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen	106
Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis Stormarn, Kirchenkreisbezirk Reinbek-Billetal	106
Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Rhen, Kirchenkreis Neumünster	106
Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien, Kirchenkreis Rendsburg	106
Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee	106
Pfarrstellenerrichtungen	107
Pfarrstellenaufhebung	107
Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	107
Druckfehlerberichtigung	107
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	107
IV. Stellenausschreibungen	109
V. Personalnachrichten	110

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
zur Regelung der Durchführung des  
Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare  
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Vom 9. Februar 1999**

Die Kirchenleitung hat die folgende Rechtsverordnung erlassen:

### Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Regelung der Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 9. Februar 1993 (GVOBl. S. 73) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt angefügt:

„(4) Die Durchführung der gem. § 6 Abs. 2 Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz i.d.F. des Kirchengesetzes vom 11. Februar 1999 (GVOBl. S.53) möglichen berufsbegleitenden Ausbildung mit dem Ziel der Ordination in das Ehrenamt orientiert sich an den in dieser Rechtsverordnung (§§ 1 und 2) festgelegten Grundsätzen und Zielen des Vorbereitungsdienstes. Dabei ist das besondere Ziel der späteren ehrenamtlichen Arbeit innerhalb und außerhalb der klassischen pastoralen Arbeitsfelder zu berücksichtigen.

(5) Der Ausbildungsausschuß der Kirchenleitung entscheidet über das besondere Ausbildungsverhältnis nach § 6 Abs. 2 Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz. Dafür werden gesonderte Richtlinien erlassen. Die Ausbildung ist, in Anlehnung an den regulären Vorbereitungsdienst, nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:

1. Voraussetzung für die Zulassung ist (a) die Absolvierung der Ersten Theologischen Prüfung, (b) eine regelmäßige Berufstätigkeit, einschließlich der häuslichen Familienarbeit (Kindererziehung), sowie (c) ein Lebensalter, das den Abschluß der Ausbildung innerhalb der im Pfarrergesetz und im Pastorenausbildungsgesetz festgelegten Grenzen erwarten läßt. Über besonders begründete Ausnahmen zu (b) und (c) entscheidet der Ausbildungsausschuß.
2. Auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin des Predigerseminars legt der Beirat einen Ausbildungsplan fest, der den besonderen Bedingungen berufsbegleitenden Lernens angepaßt ist. Ein Schulvikariat findet nicht statt.
3. Die Auszubildenden erhalten keine Ausbildungsvergütung. Ihre dienst- und versicherungsrechtliche Stellung ist in Anlehnung an die Regelungen bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gestalten. Dem Antrag auf Aufnahme in das berufsbegleitende Ausbildungsverhältnis ist ein Finanzierungskonzept beizufügen.
4. Die berufsbegleitende Ausbildung kann frühestens nach drei Jahren abgeschlossen werden und soll fünf Jahre nicht überschreiten. Die abschließende Prüfung findet nach Maßgabe der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche statt. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsplanes kann auf einzelne der dort vorgeschriebenen Prüfungsleistungen verzichtet werden. Die Lehrprobe findet nicht statt.“

### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. Februar 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Karl-Ludwig Kohlwege  
Bischof

Az.: 2140-1

### Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der

**Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,  
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und  
der Pommerschen Evangelischen Kirche  
über die freie Bewerbungsmöglichkeit von Pastorinnen  
und Pastoren innerhalb der drei Kirchen**

**Vom 3. März 1999**

Unter Aufnahme der Absichtserklärung der Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur freien Bewerbungsmöglichkeit innerhalb dieser drei Kirchen und der „Empfehlung der Kirchenkonferenz zum Wechsel von Pfarrern zwischen Gliedkirchen der EKD“ vom 5. September 1986 wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Pastorinnen und Pastoren aus der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die über die Anstellungsfähigkeit (Bewerbungsfähigkeit) verfügen, soll ab 01.01.1999 grundsätzlich pfarramtlicher Dienst in jeder der drei Kirchen ermöglicht werden. Dies gilt für alle Pfarrstellen.
- In den Fällen, in denen eine Bewerbung erforderlich ist, hat diese über die oberste Kirchenbehörde des Bewerbers zu erfolgen.
2. Der Dienst in der aufnehmenden Kirche kann auf der Grundlage einer Beurlaubung/Freistellung oder Übernahme auf Lebenszeit erfolgen.
3. Die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren (inklusive aller Nebenleistungen) richtet sich nach dem Recht der aufnehmenden Kirche. Die Versorgung wird im Einzelfall geregelt.
4. Bewerbungsfähige Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung sollen in der Regel durch die aufnehmende Kirche auf Lebenszeit übernommen werden.

5. Die Personaldezernate begleiten die Umsetzung der Vereinbarung und überprüfen diese nach spätestens drei Jahren.

Prof. Dr. Klaus Blaschke Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes	Hans-Martin Harder Konsistorial- präsident der Pommerschen Kirche	Oberkirchenrat Dr. Eckart Schwerin Präsident des Oberkirchenrates d. Ev. Luth. Landes- kirche Mecklenburgs
---	---	---

Kiel, den 4. März 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dawin

Az.: 2020-3 – P III

—————

**Kirchengesetz  
gemäß Artikel 46 Abs. 1 der Verfassung  
zur Bestätigung der Satzung des Kirchenkreises  
Alt-Hamburg vom 24. September 1998  
Vom 2. März 1999**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg ( Zweite Änderungssatzung ) vom 24. September 1998 wird gemäß Artikel 46 Abs. 1 der Verfassung nach Maßgabe der Regelung in Absatz 2 bestätigt.

(2) Die Geltungsdauer der Übergangsregelungen des Artikels 2 Nr. 2 der Satzung wird beschränkt auf den Zeitraum bis zum Zusammentritt der nächsten ordnungsgemäß gewählten und berufenen Kirchenkreissynode. Artikel 2 Nr. 3 der Satzung wird mit der Neubildung des Kirchenkreisvorstandes gegenstandslos.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 6. Februar 1999 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 2. März 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Karl-Ludwig Kohlwege  
Bischof

Az.: 10.1 Alt-Hamburg – RV

\*

**Anlage  
zum Kirchengesetz gem.  
Art. 46 Abs 1 der Verfassung  
zur Bestätigung der Satzung  
des Kirchenkreises Alt-Hamburg  
vom 24. September 1998**

**Satzung zur Änderung der Satzung  
für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg  
(Zweite Änderungssatzung)  
Vom 24. September 1998**

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat am 24. September 1998 auf der Grundlage von Art. 46 Abs. 1 i.V.m. 30 Abs. 1 Buchst. h) Verf.-NEK folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. September 1996 (GVOBl. 1997, S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte "der doppelten Anzahl" ersetzt durch das Wort "sieben,,"
2. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

**Kirchenkreisbezirk Nord:**

Hauptkirche St. Nikolai  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel  
Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Johannis-Harvestehude  
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas  
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft  
Kirche St. Johannes zu Hamburg-Eppendorf  
St. Martinus-Eppendorf  
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg Groß-Borstel  
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Anskar zu Hamburg  
Ev.-luth. Paul Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude  
Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf  
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf  
Kirchengemeinde Ohlsdorf  
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel  
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel  
Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn  
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn  
Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Käkenflur zu Hamburg-Langenhorn

**Kirchenkreisbezirk Mitte/Bergedorf:**

Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg  
 Hauptkirche St. Katharinen  
 Hauptkirche St. Michaelis  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli  
 Ev.-luth. Gemeinde der Gnadenkirche in St. Pauli-Nord  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder  
 Kirchengemeinde Moorburg  
 Jerusalem-Gemeinde zu Hamburg  
 Kirchengemeinde St. Thomas  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel  
 Ev.-luth. Flußschiffergemeinde zu Hamburg  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht  
 St. Nicolai zu Altengamme  
 Kirchengemeinde Kirchwerder  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack  
 Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a.d. Bille  
 Ev.-luth. Christophorusgemeinde Bergedorf-West  
 Bugenhagengemeinde Nettelnburg  
 Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleet  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe

**Kirchenkreisbezirk Süd/Ost:**

Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi  
 Ev.-luth. Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude  
 Ev.-luth. Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude \*\*\*  
 Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg  
 Kirchengemeinde Uhlenhorst \*\*\*  
 Kirchengemeinde St. Gertrud  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Friedenskirche  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche  
 Kirchengemeinde Alt-Barmbek  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek  
 Ev.-luth. Bugenhagengemeinde in Barmbek  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek  
 Ev.-luth. Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek  
 Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Dulsberg  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg  
 Kirchengemeinde Borgfelde  
 Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm \*  
 Ev.-luth. Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm \*  
 Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm \*  
 Ev.-luth. Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm \*

Ev.-luth. Wichernkirche zu Hamburg-Hamm  
 Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn \*\*  
 Ev.-luth. Nathanaelgemeinde zu Hamburg-Horn \*\*  
 Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn  
 Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn \*\*  
 Thimotheusgemeinde zu Hamburg-Horn

\* ab 1.1.1999: Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm

\*\* ab 1.1.1999: Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn

\*\*\* ab 1.1.1999: Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude

**Artikel 2**

1. Die Konvente der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Bezirksvertretungen werden auf Grundlage von § 6 und 7 der Satzung und Art. 48 Abs. 1 Verf.-NEK entsprechend der neugefaßten Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung neu gebildet.
2. Von den Konventen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählte Mitglieder der Kirchenkreissynode bleiben bis zu Ihrem Ausscheiden, längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode, im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt ein Nachrücken der stellvertretenden Mitglieder aus den Wahllisten, in die das ausscheidende Mitglied gewählt worden war. Ist eine Stellvertreterliste erschöpft, so rückt aus den verbliebenen Stellvertreterlisten nach Maßgabe der wahlrechtlichen Bestimmungen nach, wer von allen noch vorhandenen stellvertretenden Mitgliedern mit der höchsten Stimmenzahl gewählt worden ist. Ist die Gesamtzahl aller stellvertretenden Mitglieder auf weniger als die Hälfte zurückgegangen, so werden von den neuen Konventen für ihren jeweiligen Bereich neue Stellvertreterlisten gewählt. In diesem Falle erfolgt bei Ausscheiden eines Synodenmitgliedes ein Nachrücken von der Liste des Konvents, dem das ausscheidende Mitglied zum Zeitpunkt seines Ausscheidens angehörte.
3. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes bleiben bis zu ihrem Ausscheiden im Amt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl durch die Kirchenkreissynode nur dann statt, wenn die in Art. 1 Nr. 1 dieser Satzung genannte Besetzung sonst unterschritten wäre.
4. Diese Satzung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 2 Verf.-NEK. Sie tritt am gleichen Tage wie das bestätigende Kirchengesetz in Kraft.

Ausgefertigt:

Hamburg, den 29. September 1998

Petters  
 Vorsitzender des  
 Kirchenkreisvorstandes

W. Kruse  
 Mitglied des  
 Kirchenkreisvorstandes

## Bekanntmachungen

### Ev.-Luth. Kirchenkreis Blankenese Änderung der Finanzsatzung

Die nachstehend abgedruckte Satzung des Kirchenkreises Blankenese ist mit Schreiben des Nordelbischen Kirchenamtes vom 4. März 1999, Az.: 84101-RV, gemäß Art. 38 Buchst. p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 8. März 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Heuer

\*

### Satzung zur Durchführung des Finanzgesetzes im Kirchenkreis Blankenese

#### § 1

Die dem Kirchenkreis nach dem Finanzgesetz vom 28.05.1978 in der jeweils geltenden Fassung zufließenden Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen werden im Haushalt des Kirchenkreises ausgewiesen und von diesem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Bereich des Kirchenkreises Rücklagen zu bilden und eine Finanzplanung durchzuführen, nach dem Bedarf verteilt.

#### § 2

(1) Der Kirchenkreisvorstand veranschlagt die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und stellt sie in den Entwurf des Haushaltsplanes des Kirchenkreises ein. Er orientiert sich dabei an einem von der Kirchenkreissynode im voraus zu beschließenden Schlüssel. (s. Anlage)

(2) Mit der Feststellung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises entscheidet die Kirchenkreissynode sowohl über die Zuweisungen an die Kirchengemeinden als auch über die Bereitstellung von Mitteln für die Aufgaben des Kirchenkreises sowie des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Blankenese e.V. und entspricht der Umlageanforderung der Kirchenkreisverbände Evangelisches Zentrum Rissen und Hamburg.

(3) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne dem Kirchenkreisvorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vor.

#### § 3

(1) Bei der Feststellung ihres eigenen Haushaltsplanes legen die Kirchengemeinden die im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesene Zuweisung zugrunde.

(2) Die Kirchengemeinden weisen alle Einnahmen – auch Erträge aus dem Kirchenvermögen und aus Rücklagen – in ihrem Haushaltsplan aus. Sie dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Ausgaben tätigen und keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden.

Die Einnahmen der Kirchengemeinden aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden werden bei der Berechnung der Zuweisungen nicht berücksichtigt. Die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen (Pfarrland und Pfarrwald) dienen der Mitfinanzierung der Pfarrbesoldungsaufwendungen und sind zweckentsprechend dafür einzusetzen.

#### § 4

Neben dem Haushaltsplan stellen der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden jeweils für die zwei nachfolgenden Jahre einen mittelfristigen Finanz-, Personal- und Investitionsplan auf.

Die Bestimmungen dieser Satzung über die Haushaltspläne gelten entsprechend.

#### § 5

(1) Für den Bereich des Kirchenkreises sollen eine Allgemeine Rücklage und ein Baufonds gebildet werden.

(2) Die Allgemeine Rücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen, und unvorhersehbare Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Über ihre Inanspruchnahme entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(3) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über seine Inanspruchnahme entscheidet die Kirchenkreissynode. Die Beantragung von Zuschüssen der Nordelbischen Kirche bleibt davon unberührt.

#### § 6

(1) Die Mittel für die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises, die Mittel für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Kirchengemeinden werden im Haushaltsplan der Kirchengemeinden bereitgestellt.

(2) Für die Berechnung der im Wege des Vorwegabzuges einbehaltenen Mittel für die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden wird die von der Kirchenkreissynode beschlossene jeweilige SOLL-Pastorenzahl zugrundegelegt. Über das Erfordernis und die Ausgestaltung eines finanziellen Ausgleichs zwischen SOLL-Pastorenzahl und IST-Besetzung in Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenkreissynode.

#### § 7

(1) Der Kirchenkreis bildet einen Fonds, aus dem zusätzliche Arbeitsplätze finanziert werden. Über Anträge aus den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(2) Dieser Fonds wird gespeist aus Mitteln, die bei den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis eingespart werden, wenn die Besoldung von Pastorinnen und Pastoren oder Beamtinnen und Beamten bzw. die Vergütung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher bzw. tariflicher Bestimmungen im Interesse der Arbeitsplatzbeschaffung gesenkt wird.

## § 8

(1) Die Kirchengemeinden können gegen den Beschluß der Kirchenkreissynode über die Feststellung des Haushaltsplans Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Hält der Kirchenkreisvorstand den Einspruch für begründet, so legt er ihn unverzüglich mit seiner Stellungnahme der Kirchenkreissynode zur erneuten Entscheidung vor.

(3) Hält der Kirchenkreisvorstand den Einspruch für unbegründet, so teilt er das der Kirchengemeinde innerhalb eines Monats mit und fügt seine Stellungnahme bei. Die Kirchengemeinde kann wiederum innerhalb eines Monats verlangen, daß ihr Einspruch unverzüglich der Kirchenkreissynode zur erneuten Entscheidung vorgelegt wird.

(4) Die erneute Entscheidung der Kirchenkreissynode ist endgültig.

## § 9

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann den Kirchengemeinden Richtlinien erteilen für

- a) die Aufstellung der Haushaltspläne,
- b) die Errichtung und Bewertung von Personalstellen,
- c) die Aufnahme von Darlehen,
- d) die Planung und Abwicklung von Bauvorhaben,
- e) andere Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anstellen oder in sonst geeigneter Weise Angelegenheiten des Finanzwesens im Bereich des Kirchenkreises überprüfen lassen.

## § 10

Um den Kirchengemeinden eine gemeindeübergreifende Finanz-, Personal- und Investitionspolitik zu erleichtern, werden im Kirchenkreis 6 Regionen gebildet:

Region 1: bestehend aus den Kirchengemeinden	Blankenese Sülldorf Rissen
Region 2:	Groß Flottbek Bugenhagen Nienstedten
Region 3:	Alt-Osdorf Osdorfer Born Iserbrook
Region 4:	Auferstehung Emmaus 12 Apostel
Region 5:	Stephans Pauls
Region 6:	Wedel Schulau

(2) Die Kirchengemeinden einer Region sollen sich laufend über die Perspektiven kirchlicher Arbeit in der Region sowie bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne abstimmen.

## § 11

(1) Bis zum 30.06.2001 bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand in folgenden Angelegenheiten

- a) Besetzung von Stellen sowie Verlängerung von Arbeits- und Dienstverhältnissen,
- b) Aufstellen der Haushaltspläne,
- c) Abschluß, Änderung und Verlängerung von Miet- und Pachtverträgen,
- d) Neubau, Umbau und Abbruch von Gebäuden sowie Durchführung von größeren Instandsetzungen,
- e) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden,
- f) Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken,
- g) Aufstellung von Sozialplänen.

(2) Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens werden vom Kirchenkreisvorstand in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

## § 12

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß.

(2) Aufgabe des Finanzausschusses ist es,

- a) den Kirchenkreisvorstand in allen Finanzangelegenheiten zu beraten,
- b) insbesondere alle in dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen und Stellungnahmen des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten,
- c) soweit dazu erforderlich, bei den Kirchengemeinden Auskünfte einzuholen und Unterlagen einzusehen,
- d) die Kirchengemeinden bei der Finanzplanung zu beraten,
- e) im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen,
- f) den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises zu prüfen und der Kirchenkreissynode darüber zu berichten.

Der Kirchenkreisvorstand kann dem Finanzausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Finanzausschuß besteht aus 7-9 Mitgliedern. Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit der Mitglieder des Finanzausschusses bilden. Die Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Die Kirchenkreissynode wählt anschließend in einem gesonderten Wahlgang die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auch Ersatzmitglieder sind, und bestimmt die Reihenfolge ihrer Einberufung.

(4) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises und des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen dürfen den Vorsitz nicht führen.

(5) Der Finanzausschuß wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragt. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung

der Nordelbischen Kirche über die Sitzungen der kirchlichen Gremien sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

### § 13

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Geschäftsstelle des Kirchenkreises und die Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen wahrgenommen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand stellt dem Finanzausschuß die Geschäftsstelle des Kirchenkreises zur Wahrnehmung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.

### § 14

Diese Satzung in ihrer vorstehenden Fassung wurde am 24.11.1998 von der Synode des Kirchenkreises Blankenese beschlossen und tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle entgegenstehenden Regelungen im Bereich des Kirchenkreises ihre Gültigkeit.

#### **Schlüssel zur Bedarfsermittlung als wesentlicher Orientierungsmaßstab für Zuweisungen an die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Blankenese**

Als Orientierungsmaßstab für die Haushaltsmittel-Zuweisungen an die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Blankenese gilt der folgende Schlüssel:

1. Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag, einen Ausgleichsbetrag und einen Ergänzungsbetrag.
2. Als Grundbetrag erhält jede Kirchengemeinde
  - 2.1. eine Grundaustattung von DM 50.000,- pro Jahr für jede vom Kirchenkreisvorstand anerkannte Predigtstätte
  - 2.2. einen Zuschuß für die Unterhaltung der genehmigten Kindertagesstätten und zwar
    - im Hamburger Raum in Höhe des kirchlichen Anteils der im Rahmen der Pflegesatzvereinbarung von der Stadt anerkannten Kosten
    - im Schleswig-Holsteiner Raum in Höhe der mit den Städten Schenefeld und Wedel sowie der Gemeinde Holm getroffenen Vereinbarungen über die Finanzierung des Unterschusses.
3. Als Ausgleichsbetrag wird einzelnen Kirchengemeinden auf Antrag eine Finanz-/Starthilfe gewährt, über deren Höhe im Einzelfall der Kirchenkreisvorstand entscheidet.
4. Der Ergänzungsbetrag besteht aus der Summe der übrigen an die Kirchengemeinden zu verteilenden Mittel.

Der Ergänzungsbetrag wird so verteilt, daß jede Kirchengemeinde für jeden Einwohner und für jedes Gemeindeglied einen gleichen Betrag bekommt, wobei als alleinige Bezugsgröße die durch zwei geteilte Summe von Einwohnerzahl und Gemeindegliederzahl dient.

Die Anzahl der Einwohner und Gemeindeglieder soll für alle Kirchengemeinden zum gleichen Stichtag ermittelt werden.

5. Dieser Schlüssel tritt am 01.01.1999 in Kraft.

#### **Bekanntmachung der Neufassung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Niendorf Vom 9. März 1999**

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Niendorf sowie der Kirchenkreisvorstand haben am 24. März 1998 und am 18. April 1998 mit Wirkung vom 2. April 1999 Änderungen der Finanzsatzung vom 20. November 1980 (GVOBl. 1981 S. 13), zuletzt geändert durch den Beschluß vom 30. April 1994 (GVOBl. 1995 S. 14), beschlossen. Der sich daraus ergebende neue Wortlaut der Finanzsatzung wird nachstehend bekanntgemacht.

Kiel, den 9. März 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 84101 Niendorf - R 1

\*

#### **Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Niendorf (Finanzsatzung)**

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Artikel 25 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 113 Absatz 2) und das Kirchengesetz über die Finanzverteilung (§§ 11 und 12) regeln den Aufgabenbereich des Kirchenkreises. Hierfür beschließt die Kirchenkreissynode folgende Satzung:

### § 1 Grundsatz

Die dem Kirchenkreis Niendorf zufließenden Mittel (geregelt nach dem Finanzgesetz vom 28. Mai 1978 in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Unterverteilung der Schlüsselzuweisungen) werden nach den folgenden Bestimmungen verteilt. Dabei soll der Anteil für die Aufgaben des Kirchenkreises einen bestimmten im Finanzplan festzulegenden Vom-Hundert-Satz nicht überschreiten.

### § 2 Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Finanzbedarf des Kirchenkreises ergibt sich aus dem von der Kirchenkreissynode festgestellten Haushaltsplan. In den Haushaltsplan sind insbesondere aufzunehmen:

1. Der Bedarf für die Kirchenkreis-Einrichtungen (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche);
2. der Anteil des Kirchenkreises Niendorf an den anderweitig nicht geckten Kosten des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen und seiner Einrichtungen;
3. die Zuweisung eines Betrages für die Kirchengemeinden (§§ 3 und 4 dieser Satzung);
4. die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises und die Vertretungskosten in Vakanzfällen.

### § 3

#### Finanzbedarf der Kirchengemeinden

1. Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung Ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag, die jährlich mit dem Haushaltsplan festgestellt werden.
2. Der Grundbetrag ergibt sich aus einem Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.
3. Der Ergänzungsbetrag umfaßt
  - 3.1 einen einheitlichen Prozentsatz des Zuschußbedarfs der Kirchengemeinde für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Kindergartengruppen. Er beträgt höchstens 50 vom Hundert;
  - 3.2 einen Pauschalbetrag für ambulante pflegerische Dienste;
  - 3.3 einen Teilbetrag für die Anmietung von Wohnungen als Pastorate (höchstens jedoch 75 vom Hundert der nachgewiesenen Kosten);
  - 3.4 einen Teilbetrag für die Anmietung von Räumen als Kindergarten (höchstens jedoch 90 vom Hundert der nachgewiesenen Kosten).
4. Der Ergänzungsbetrag kann aufgrund der unterschiedlichen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Hamburg unterschiedlich hoch sein.
5. Ergänzungsbeträge können auch für andere Arbeitszweige sowie für regionale Arbeitszweige vorgesehen werden.
6. Für eine von der Kirchenkreissynode anerkannte übergemeindliche sozialdiakonische Einrichtung wird eine Sonderzuweisung gewährt.
7. Die Ergänzungsbeträge sollen insgesamt 15 vom Hundert der Gesamtzweisungen an die Kirchengemeinden nicht übersteigen.
8. Haushaltsüberschüsse einer Kirchengemeinde fließen in die Baurücklage, soweit sie nicht mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes zweckgebunden in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Haushaltsüberschüsse können ganz oder teilweise bei Öko- oder Ethikfonds angelegt werden.

### § 4

#### Festsetzung der Gemeindegliederzahlen

Aus der Gesamtzahl der Gemeindeglieder wird unter Beachtung der Gemeindegrenzen und der Umgemeindungen die für das Rechnungsjahr maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder für die einzelne Kirchengemeinde ermittelt und von der Synode festgestellt. Sie kann während des Rechnungsjahres nicht verändert werden.

### § 5

#### Gemeinsame Finanzplanung

1. Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung übernimmt der Kirchenkreisvorstand stellvertretend für die Kirchenkreissynode folgende Aufgaben:
  - 1.1 Erlaß von Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne nach Anhörung des Finanzausschusses;
  - 1.2 Erarbeiten von Grundsätzen und Voraussetzungen für die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Planstellen;
  - 1.3 Erstellen eines Bedarfs- und Zeitplanes für die Durchführung von Neubauten, Umbauten und größeren Instandsetzungen sowie den Erwerb von Grundstücken;
  - 1.4 Erstellen eines Finanzplanes für mehrere Jahre nach Anhörung des Finanzausschusses.
2. Die nach 1.1 und 1.2 zu erlassenden Richtlinien und Grundsätze sind mit den betroffenen sozialen und diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises abzustimmen.
3. Die in 1.3 und 1.4 genannten Pläne bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

### § 6

#### Genehmigungsverfahren

1. Die Haushalts- und Stellenpläne der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.
2. Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden gelten als genehmigt, wenn die Haushaltsrichtlinien des Kirchenkreisvorstandes eingehalten worden sind und die Kirchengemeinden keine Mittel nach § 11 erhalten.
3. Die Stellenpläne gelten als genehmigt, wenn im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderung vorgenommen und die Auflagen des Kirchenkreisvorstandes erfüllt wurden.

### § 7

#### Rücklagen

1. Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis mit seinen Einrichtungen werden folgende Rücklagen beim Kirchenkreis gebildet:
  - 1.1 eine Ausgleichsrücklage;
  - 1.2 eine Baurücklage.
2. Der Kirchenkreisverband Evangelisches Zentrum Rissen als kassenführende Stelle bildet für die Einheitskasse eine Betriebsmittelrücklage.
3. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode über die Entnahme und Zuführung zu den Rücklagen.
4. Solange der Höchstbestand einer Rücklage in den §§ 8 – 9 nicht erreicht ist, sind die Zinsen der entsprechenden Rücklage zuzuführen. Danach sind sie zur Deckung des allgemeinen Bedarfs des Kirchenkreises zu verwenden.

### § 8

#### Ausgleichsrücklage

1. Die Ausgleichsrücklage wird gebildet zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen (§ 22 der Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen).
2. Der Bestand der Ausgleichsrücklage soll mindestens 5 % und höchstens 10 % der Schlüsselzuweisungen, die der Kir-

chenkreis Niendorf von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhält, betragen.

#### § 9 Baurücklage

1. Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten, Umbauten, größeren Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und zum Erwerb von Grundstücken bestimmt.
2. Der Bestand der Baurücklage soll mindestens 5 % und höchstens 10 % der Schlüsselzuweisungen, die der Kirchenkreis Niendorf von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhält, betragen.

#### § 10 Darlehensrücklage – ersatzlos gestrichen –

#### § 11 Ausgleichsregelung

1. Kirchengemeinden, deren Zuweisung zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen nicht ausreicht, erhalten vorübergehend einen Ausgleichsbetrag.
2. Eine Kirchengemeinde kann einen Sonderbetrag erhalten, wenn sich die Zahl ihrer Gemeindeglieder durch eine Grenzänderung verringert. Dieser sich jährlich vermindern Sonderbetrag wird für die Dauer von höchstens 5 Jahren gewährt.

#### § 12 Bewirtschaftung

Die Haushaltspläne des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen sowie die Rücklagen werden gemeinsam nach Weisungen der Körperschaften vom Kirchenkreisverband Evangelisches Zentrum Rissen bewirtschaftet. Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die keine Mittel aus der Schlüsselzuweisung erhalten, können hiervon ausgenommen werden. Über weitergehende Sonderregelungen entscheidet die Kirchenkreissynode im Einzelfall.

#### § 13 Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden und Einrichtungen haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß der Kirchenkreissynode auf ihr Ersuchen die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 14 Einspruchsrecht

1. Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen, wenn diese gegen die Satzung verstoßen oder nachweislich von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und die Betroffenen finanziell benachteiligen.
2. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat binnen zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs über ihn zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode einzuholen. Bei der Beratung über den Einspruch ist eine Vertreterin

oder ein Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

3. Gegen die Einspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Kirchenkreissynode Beschwerde eingelegt werden.
4. Die Entscheidung der Kirchenkreissynode wird vorbereitet durch einen Beschwerdeausschuß, dem angehören:
  - 4.1 das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode als Vorsitzende oder Vorsitzender;
  - 4.2 die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenkreissynode als stellvertretende Vorsitzende;
  - 4.3 der Propst oder die Pröpstin oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter;
  - 4.4 die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode;
  - 4.5 zwei Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Gemeinde.
5. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Unbeschadet des Rechtsweges ist die Entscheidung der Kirchenkreissynode endgültig.

#### § 15 Finanzausschuß

1. Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß, dem angehören:
  - 1.1 fünf Mitglieder, die nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen;
  - 1.2 eine Pastorin oder ein Pastor;
  - 1.3 eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter.
2. Für die unter 1.1 genannten Mitglieder wählt die Kirchenkreissynode drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Finanzausschuß eintreten. Für die unter 1.2 und 1.3 genannten Mitglieder wird jeweils eine Stellvertretung gewählt. Diese sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.
3. Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen dem Finanzausschuß nicht angehören.
4. Die Pröpstin oder der Propst des Kirchenkreises Niendorf oder die Stellvertretung sowie das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode sind zu den Sitzungen einzuladen, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 16 Aufgaben des Finanzausschusses

Der Finanzausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zu den vom Kirchenkreis beantragten über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
2. Prüfung des Bedarfs- und Zeitplanes für Neubauten, Umbauten und größere Instandsetzungen sowie den Erwerb von Grundstücken in Hinsicht auf ihre Finanzierbarkeit;
3. Prüfung des vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplanes und der Jahresrechnung des Kirchenkreises mit der Berichterstattung vor der Kirchenkreissynode;
4. Stellungnahme zu den Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne (§ 5 1.1 dieser Satzung) und zu der mehrjährigen Finanzplanung (§ 5 1.4 dieser Satzung).
5. Stellungnahme zu den Einsprüchen nach § 14.
6. Erarbeitung eigener Vorschläge und Empfehlungen.

## § 17

## Kirchensteuerausschuß

1. Die Kirchenkreissynode wählt einen Kirchensteuerausschuß mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen.
2. Dem Kirchensteuerausschuß gehören an:
  - 2.1 zwei Pastorinnen oder Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - 2.2 drei Mitglieder, die nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen.

Die Mitglieder des Kirchensteuerausschusses brauchen nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode zu sein. Die Kirchenkreissynode wählt für jedes Mitglied persönliche Stellvertretungen, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

## § 18

## Planungsausschuß

1. Die Kirchenkreissynode wählt einen Planungsausschuß, dem angehören:
  - 1.1 vier Mitglieder, die nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen;
  - 1.2 zwei Pastorinnen oder Pastoren;
  - 1.3 eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter.
2. Für die unter 1.1 genannten Mitglieder wählt die Kirchenkreissynode zwei Stellvertretungen, die in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Planungsausschuß eintreten. Für die unter 1.2 und 1.3 genannten Mitglieder werden entsprechende Stellvertretungen gewählt. Diese sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.
3. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen dem Planungsausschuß nicht angehören.
4. Der Kirchenkreisvorstand kann bis zu drei zusätzliche Mitglieder in den Planungsausschuß berufen.
5. Die Gewählten oder Berufenen brauchen nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode zu sein.
6. Die Propstin oder der Propst des Kirchenkreises Niendorf oder die Stellvertretung und das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode sowie die oder der für das Sachgebiet verantwortliche Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Kirchenkreisbüros sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie nehmen an ihnen mit beratender Stimme teil.

## § 19

## Aufgaben des Planungsausschusses

Der Planungsausschuß hat die Aufgabe, Veränderungen und Entwicklungen im Bereich des Kirchenkreises Niendorf festzustellen und für den Kirchenkreisvorstand Gutachten zu erarbeiten. Einmal im Jahr berichtet er der Kirchenkreissynode. Bei Grenzveränderungen, größeren Bauvorhaben und grundlegenden Personalbestandsveränderungen soll er Stellung nehmen.

## § 20

## Baumaßnahmen

1. Laufende Unterhaltungsmaßnahmen werden aus den Haushalten der Kirchengemeinden getragen.
2. Reparatur- und Baumaßnahmen, die die Finanzkraft der Kirchengemeinden übersteigen, werden im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreis finanziert. Dabei ist die

Dringlichkeit der Maßnahmen und die Finanzkraft der Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

3. Anträge auf Mitfinanzierung durch den Kirchenkreis sind grundsätzlich bis zum 31. Oktober eines jeden Vorjahres zu stellen.
4. Die Bauabteilung des Kirchenkreises wirkt auf schriftlichen Antrag der Kirchengemeinden oder auf Weisung des Kirchenkreisvorstandes mit.

## § 21

## Schlußbestimmungen

1. (Inkrafttreten)
2. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die den Gegenstand dieser Satzung bisher geregelt haben, außer Kraft.

---

**Bekanntmachung  
der Satzung des  
Diakonischen Werkes Eiderstedt  
vom 11. November 1998**

Gemäß § 12a Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 01.02.1992 (GVO-Blatt S. 86) i.d.F. des zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes vom 08.02.1997 (GVO-Blatt S. 50) in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt in der Sitzung am 11. November 1998 die nachstehende Satzung beschlossen.

Kiel, den 11. März 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Kunst

Az: 5118 – E II

\*

**Satzung  
des Diakonischen Werkes Eiderstedt**

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen.

Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an.

Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben.

Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören,

vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Diakonische Werk Eiderstedt weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Kirchenkreis Eiderstedt bildet das Diakonische Werk als rechtlich unselbständiges Werk (Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Kirche). Der Name lautet:  
Diakonisches Werk des Kirchenkreises Eiderstedt.
2. Der Sitz des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eiderstedt ist Garding
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Eiderstedt ist Mitglied im Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege: Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. und erkennt dessen Satzung an.
5. Das Diakonische Werk ist ein Dienst und Werk des Kirchenkreises Eiderstedt gem. Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Kirche.
6. Das den Zwecken des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eiderstedt gewidmete Vermögen bleibt Sondervermögen des Kirchenkreises. Es dient ausschließlich kirchlichen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

### § 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Eiderstedt nimmt für den Kirchenkreis Eiderstedt folgende diakonische Aufgaben und Arbeitsbereiche wahr:
  - a) Wohnheim für Behinderte "Marienstift,, Garding
  - b) Pflegeheim „Martje-Flohrs-Haus“, Garding
  - c) Pflegeheim "Paul-Gerhardt-Haus,, Tönning
  - d) Suchtberatung
  - e) Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung
  - f) Förderung und Koordination der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis und Kirchengemeinden; ggf. Kooperation mit anderen Trägern.
  - g) Planung und Förderung diakonischer Projekte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden
  - h) Erschließung von Hilfsquellen im privaten und öffentlichen Bereich.
2. Weitere diakonische Aufgaben werden von der „Diakonie im Kirchenkreis Eiderstedt gGmbH“ in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Eiderstedt wahrgenommen.
3. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Eiderstedt ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.  
Der Zweck des Diakonischen Werkes wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Wohn- und Pflegeheime, die Beratungsstelle für Suchtkranke sowie die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung.
4. Mittel des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eiderstedt dürfen nur im Rahmendieser Satzung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eider-

stedt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3

Finanzierung

Die Arbeit des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eiderstedt wird finanziert durch:

- a) Zuschüsse bzw. Leistungen staatlicher Stellen bzw. sonstiger natürlicher und juristischer Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bzw. gesetzlicher Verpflichtungen,
- b) Leistungsentgelte und Gebühren,
- c) Spenden und Kollekten,
- d) Zuschüsse des Kirchenkreises lt. Beschluß der Kirchenkreissynode.

### § 4

Organe des Werkes

Organe des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eiderstedt sind:

1. der Diakonieausschuß
2. die Geschäftsführung.

### § 5

Diakonieausschuß

1. Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises Eiderstedt besteht aus 5 Personen:
  - dem Propst/der Pröpstin
  - zwei Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes
  - zwei von der Synode gewählten Mitgliedern

Der Propst/die Pröpstin ist geborenes Mitglied. Er/Sie benennt eine Person im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand zu seinem/ihrer ständigen Vertreter. Die Synode wählt zwei Personen; sie müssen das passive Kirchenwahlrecht besitzen. Ein Mitglied des Diakonieausschusses sollte ein/e Nichttheologe/Nichttheologin, ein weiteres ein hauptamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterin sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für dieses in der darauf folgenden Synode ein Mitglied nachgewählt.
2. Die Mitglieder des Diakonieausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorsitzende des Diakonieausschusses ist der Propst/die Pröpstin.
4. Der Diakonieausschuß entscheidet über alle wesentlichen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes (Näheres regelt die Geschäftsordnung) vorbehalten sind. Er kann Entscheidungen auf die Geschäftsführung delegieren.

Der Diakonieausschuß ist für die Umsetzung der im § 2 genannten Zwecke und Aufgaben verantwortlich. Er kann im Rahmen der Geschäftsordnung und im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand Aufgaben delegieren. Darüber hinaus ist er zuständig für:

- a) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes des Diakonischen Werkes. Leitungspositionen werden im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand besetzt.
- b) den Erlaß von Dienstanweisungen

- c) die Vorbereitung des Haushalts- und Stellenpläne
  - d) die Verwendung der Mittel im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes
5. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Diakonieausschusses mit beratender Stimme teil; dieses gilt entsprechend für den Geschäftsführer der „Diakonie im Kirchenkreis Eiderstedt gGmbH“.
  6. Der Diakonieausschuß gibt sich nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes eine Geschäftsordnung.

#### § 6

##### Geschäftsführung, Leitung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Verwaltungsleiter/der Verwaltungsleiterin des Kirchenkreises bzw. seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte aufgrund einer vom Diakonieausschuß erlassenen Dienstanweisung.
3. Die Dienst- und Fachaufsicht wird dem Diakonie-Ausschuß übertragen.

#### § 7

##### Mitarbeiter

Anstellungsträger ist der Kirchenkreis Eiderstedt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

—————

### Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen vom 27. November 1998

Gemäß § 12a Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 01.02.1992 (GVO-Blatt S. 86) i. d. F. des zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes v. 08.02.1997 (GVO-Blatt S. 50) in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Süderdithmarschen in der Sitzung am 27. November 1998 die nachstehende Satzung beschlossen:

Kiel, den 10. März 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Kunst

Az: 5118-E II

\*

### Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen vom 27. November 1998

#### Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist, dessen Heil und Wohl zu seiner Bestimmung gehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Süderdithmarschen ist diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Kirchenkreis Süderdithmarschen bildet das Diakonische Werk als rechtlich unselbständiges Werk (Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Kirche). Der Name lautet: Diakonisches Werk des Kirchenkreises Süderdithmarschen.
2. Der Sitz des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen ist in Meldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Süderdithmarschen ist Mitglied im Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege: Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. und erkennt dessen Satzung an.
5. Das Diakonische Werk ist ein Dienst und Werk des Kirchenkreises Süderdithmarschen gemäß Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Kirche.
6. Das den Zwecken des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen gewidmete Vermögen bleibt Sondervermögen des Kirchenkreises. Es dient ausschließlich kirchlichen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

#### § 2

##### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Süderdithmarschen nimmt für den Kirchenkreis Süderdithmarschen insbesondere folgende diakonische Aufgaben wahr:
  - Familienhilfe und Einzelfallhilfe
  - Kurvermittlung
  - Ergänzende Familienhilfe
  - Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtkranke
  - Beratungsstelle für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge
  - Arbeitslosenprojekte
  - Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen

- Förderung, Planung und Koordination der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden
  - Erschließung von Hilfsquellen im privaten und öffentlichen Bereich
  - Soweit für die Durchführung der Aufgaben erforderlich, Betreiben eigener Einrichtungen bzw. Beteiligung an anderen Einrichtungen.
2. Eine Zusammenarbeit mit anderen freien Trägern diakonischer Arbeit im Kreis Dithmarschen ist anzustreben.
  3. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Süderdithmarschen ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  4. Mittel des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen dürfen nur im Rahmen dieser Satzung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3 Finanzierung

1. Der Kirchenkreis Süderdithmarschen gewährt einen jährlichen Gesamtzuschuß. Als Bemessungsgrundlage gelten mindestens 4 % der durch die Kirchenkreissynode im Rahmen des Kirchenkreishaushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen *Kirchensteuersollzuweisung*.
2. Die Arbeit des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen wird darüber hinaus finanziert durch:
  - a) Zuschüsse bzw. Leistungen staatlicher Stellen bzw. sonstiger natürlicher und juristischer Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bzw. gesetzlicher Verpflichtungen,
  - b) Leistungsentgelte und Gebühren,
  - c) Spenden und Kollekten.
3. Überschüsse sind den Rücklagen des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen zuzuführen; Unterschüsse sind vorzutragen bzw. durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen.

### § 4 Organe des Werkes

Organe des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen sind:

1. der Diakonieausschuß
2. die Geschäftsführung

### § 5 Diakonieausschuß

1. Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises Süderdithmarschen besteht aus sieben Personen:  
Der Propst/Die Pröpstin ist geborenes Mitglied. Er/Sie benennt eine Person im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand zu seinem/ihrer ständigen Vertreter/ständigen Vertreterin. Die übrigen sechs Mitglieder werden auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes für jeweils sechs Jahre

von der Kirchenkreis-Synode gewählt. Sie müssen das passive Kirchenwahlrecht besitzen.

Mindestens eines dieser zu wählenden Mitglieder sollte ein Nichttheologe/eine Nichttheologin aus dem Kirchenkreisvorstand sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für dieses auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes in der darauffolgenden Synode ein Mitglied nachgewählt.

Die Mitglieder des Diakonieausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.

Der Diakonieausschuß entscheidet über alle wesentlichen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes vorbehalten sind. Er kann Entscheidungen auf die Geschäftsführung delegieren.

Der Diakonieausschuß ist für die Umsetzung der im § 2 genannten Zwecke und Aufgaben verantwortlich, darüber hinaus ist er u.a. zuständig für:

- a) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes des Diakonischen Werkes
  - b) den Erlaß einer Dienstanweisung für den Leiter/die Leiterin und den Stellvertreter/die Stellvertreterin
  - c) die Vorbereitung des Haushaltsplanes und Stellenplanes
  - d) die Verwendung der Mittel im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
2. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Diakonieausschusses mit beratender Stimme teil.
  3. Der Diakonieausschuß gibt sich nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes eine Geschäftsordnung.

### § 6 Geschäftsführung, Leitung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Leiter/der Leiterin des Diakonischen Werkes und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin. Die Bestellung des Leiters/der Leiterin sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Diakonieausschuß.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte aufgrund einer vom Diakonieausschuß erlassenen Dienstanweisung.
3. Der Leiter/die Leiterin führt die Dienstaufsicht und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen.
4. Die Rechte und Pflichten des Leiters/der Leiterin sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin werden in einer Dienstanweisung geregelt, die vom Diakonieausschuß beschlossen wird.

### § 7 Mitarbeiter

Anstellungsträger ist der Kirchenkreis Süderdithmarschen.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung für das Hilfswerk des Kirchenkreises Süderdithmarschen in der Fassung vom 29.01.82 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

**Haushaltsplan 1998  
des Kirchenkreisverbandes  
Evangelisches Zentrum Rissen**

Kiel, den 5. März 1999

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 1. März 1999 zum Haushaltsplan 1999 folgenden Beschluß gefaßt, der nachstehend veröffentlicht wird:

„Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 1. März 1999 den Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes für das RJ 1999 in Einnahmen und Ausgaben mit DM 6.668.200,00 festgestellt.

Der Haushaltsplan liegt nach dem Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme im Verwaltungsdienst des Kirchenkreisverbandes, Iserberg 1, 22559 Hamburg, öffentlich aus.“

Az.: 81 KK Ev. Zentrum Rissen – H II / V 2

**Namensänderung  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glinde,  
Kirchenkreis Stormarn,  
Kirchenkreisbezirk Reinbek-Billetal**

Kiel, den 15. Februar 1999

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glinde führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Glinde – R 1

**Namensänderung  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Rhen,  
Kirchenkreis Neumünster**

Kiel, den 8. März 1999

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Rhen führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Henstedt-Rhen – R 1

**Namensänderung  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien,  
Kirchenkreis Rendsburg**

Kiel, den 15. Februar 1999

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 St. Marien Rendsburg – R 1

**Durchführung der Verwaltungsanordnung  
zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee**

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger und -empfängerinnen im Ausland vom 07. Februar 1984 (GVOBl. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für PNG, Tanzania und Dem. Rep. Kongo wie folgt neu festgesetzt:

PNG (Papua-Neuguinea) ab 01.12.1998 1,9 %

Tanzania ab 01.11.1998 1,9 %

Dem. Rep. Kongo unverändert ausgesetzt

jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt

im Auftrage

Stolte

Az.: 2510-7 – D II / D 11

### Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für das pröpstliche Amt (mit Wirkung vom 01. Januar 1999).

Az.: 20 Kirchenkreis Blankenese pröpstliches Amt – P II / P 2

\*

3. Pfarrstelle der St. Andreas-Kirchengemeinde Weddingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az.: 20 St. Andreas Weddingstedt (3)

### Pfarrstellenaufhebung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau (mit Wirkung vom 01. März 1999).

Az.: 20 Zum Guten Hirten Elmshorn (2) – P II / P 3

### Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg, ist im Monat Februar 1999 ein Siegelstempel verlorengegangen.

Größe/Form: spitzoval, 38:25 mm

Umschrift: KIRCHENGEMEINDE ANSGAR IN HAMBURG LANGENHORN

Beschreibung des Siegelbildes: der Heilige Ansgar mit Insignien (Bischofstracht mit -stab) als Brustbild in einem stilisierten Kreuz, in der linken Hand als Attribut ein Kirchgebäude

Beizeichen: Schiff (Kogge) im Fußpunkt

Das vorstehend beschriebene und unten abgedruckte Kirchensiegel wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Geltung gesetzt.



Kiel, den 24. November 1998

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 9153 Ansgar Hamburg-Langenhorn – R 1

### Druckfehlerberichtigung

In der Kopfleiste des Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 3 vom 1. März 1999 ist ab Seite 50 die Nummernfolge in Nr. 3 fortlaufend zu berichtigen.

## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

Im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. – Geschäftsstelle Hamburg – wird das Amt des Landespastors im Herbst 1999 vakant und soll möglichst zum 01.12.1999 mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Diakonischen Rates durch Berufung auf Zeit durch die Kirchenleitung.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor für die Leitung eines großen kirchlichen Werkes als Vorstandsvorsitzender eines vierköpfigen Vorstandes mit Fähigkeit zur

- theologischen Begründung diakonischer Arbeit sowie ihrer überzeugenden Darstellung,
- konstruktiven Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Diakonie einschließlich der Vertretung der Belange der Hamburger Diakonie in der NEK und ihren Gremien und Organen,

- Vertiefung der Beziehung zwischen der Diakonie der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und der Arbeit der Diakonischen Werke und Einrichtungen,
- ökumenischen Zusammenarbeit, besonders mit den Freikirchen und ihrer Diakonie in Hamburg,
- der Gestaltung und Pflege der Beziehungen im gesellschafts- und sozialpolitischen Umfeld zu den Behörden und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, zu den übrigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und zur Politik,
- Darstellung des Diakonischen Werkes im öffentlichen Leben, insbesondere in den Medien.

Die Leitung des Diakonischen Werkes erfordert ein hohes Maß an Kooperations-, Integrations- und Konfliktfähigkeit. Leitungserfahrungen sind erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Hamburg, Herrn Pastor Ulrich Heidenreich, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Hamburg e.V., Pastor Ulrich Heidenreich, Tel. 040 / 5 38 58 17, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes Hamburg, Diakon Hartmut Sauer, Tel. 040 / 3 06 20 – 265, und Oberkirchenrat Kurt Triebel, Nordelbisches Kirchenamt, Tel. 0431 / 97 97 – 780.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Diakonisches Werk Hamburg (1) – P II / P 2

\*

In der Kirchengemeinde St. Ansgar im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung (gemäß § 7 Abs. 2 Pfarrstellen-gesetz).

Die Ansgargemeinde umfaßt etwa 6.000 Gemeindeglieder und hat z.Z. noch drei, ab dem Jahre 2001 zwei, Pfarrstellen. Die Gemeinde ist am 1. November 1996 durch Zusammenschluß dreier Einzelgemeinden gebildet worden. Der Kirchenvorstand wünscht sich deshalb eine Pastorin oder einen Pastor mit besonderer Sensibilität für den Umgang mit theologisch unterschiedlich geprägten Gemeindegruppen und der Bereitschaft, an der weiteren Entwicklung der Gesamtgemeinde gestaltend mitzuwirken.

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft liegen im Bereich der Kinder- (christliche Kinderstube) und Jugendarbeit (offene Jugendarbeit und VCP Stamm Ansgar). Die „Ansgar-Begegnungsstätte“ dient der Seniorenarbeit. Bei stadtteilorientierter Arbeit gilt den Geschäftsleuten der „Holtenauer Straße“. Zu Partnergemeinden in Prag und Tanzania werden ständige Kontakte gepflegt. Die Gemeinde nimmt teil am christlich-jüdischen Dialog. Der Kirchenvorstand ist bestrebt, in der Wahrnehmung dieser Aufgaben stärker mit den Nachbargemeinden zusammenzuarbeiten.

Die Gemeinde liegt in der nördlichen Innenstadt von Kiel, in der Nähe der Universität. Alle Schularten sind in der Nachbarschaft vorhanden. Zur Pfarrstelle gehört ein zentral gelegenes, geräumiges Pastorat mit Garten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstraße 9, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bethke, Tel.: 0431/80 13 43, Pastor Liß-Walther, Tel.: 0431/843 44, Pastor Peine, Tel.: 0431/56 51 23 und der Propst des Kirchenkreises Kiel, Tel.: 0431/906 02 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ansgar Kiel (1) – P II / P 1

\*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Strassburg/U.m., Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. Juli 1999 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Besetzung erfolgt durch den Gemeinderat.

Strassburg hat 7.000 Einwohner, davon sind 1.200 Gemeindeglieder der evangelischen Kirche. Zur Stadt gehören 20 Ortsteile. Die Dörfer Wismar und Schwarzensee sind Predigtstellen, Strassburg ist Bahnstation.

Neben diakonischen Einrichtungen gibt es auch einen evangelischen Kindergarten. Von der Pfarrerin / dem Pfarrer wird schwerpunktmäßig Jugendarbeit erwartet. Sie / Er sollte missionarisch offen und kontaktfreudig sein.

Weiterhin wünscht sich die Gemeinde eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der bereit ist, mit unterschiedlich ehrenamtlichen Mitarbeitern zu kooperieren.

Das Pfarrhaus wird zur Zeit saniert.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Herr Pastor Riedel, Schulstraße 11, 17335 Strassburg, Tel. 03 97 53 – 2 16 75.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 21. Juni 1999.

Az.: 2020-3 – P 3

\*

Im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Preetz ist die Stelle einer Ausbilderin bzw. eines Ausbilders für die neue berufsbegleitende Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren im Ehrenamt ab dem 1.9.1999 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % – auf die Dauer von 4 Jahren zu besetzen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der die erforderlichen Fähigkeiten für die vielfältigen Aufgaben in der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren hat. Dazu gehört auch die Bereitschaft, sich auf die Lebenswirklichkeiten und Berufssituationen der Vikarinnen und Vikare einzustellen, die ihre Ausbildung berufsbegleitend absolvieren möchten. Kommunikative Kompetenz sowie die Befähigung zur Supervision sind Voraussetzung für eine Bewerbung. Zu den Aufgaben im einzelnen gehören:

- die Planung und Organisation des neuen, berufsbegleitenden Ausbildungsganges
- Planung und Mitwirkung in den Kursen und Ausbildungsveranstaltungen
- die Leitung von 2 oder 3 Regionalgruppen an unterschiedlichen Orten der NEK
- Praxisbesuche und Einzelsupervision der Vikarinnen und Vikare
- Teilnahme an Dienstbesprechungen und Veranstaltungen des Ausbildungsteams
- begleitende Reflexion und Auswertung des Ausbildungsprojektes.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen

sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Studiendirektor Gothart Magaard, Kieler Str. 30, 24211 Preetz, Tel. 0 43 42 / 88 65 – 0, sowie Oberkirchenrat Dr. Ahme, Tel. 04 31 / 97 97 – 701.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar Preetz (4) – P II / P 2

\*

Im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Preetz ist ab dem 1.9.1999 eine Beauftragung im Umfang einer 25%-igen Tätigkeit mit dem Schwerpunkt Seelsorgeausbildung vorgesehen. Diese Beauftragung kann nur in Verbindung mit einer weiteren Tätigkeit als Pastorin / Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis erfolgen.

Mit dieser Beauftragung soll die Seelsorgeausbildung der Vikare und Vikarinnen intensiviert werden. Zu den Aufgaben gehören in Kooperation mit dem Team der Ausbilderinnen und Ausbilder insbesondere:

- die Durchführung von Kurswochen zur Seelsorgetheorie

- die punktuelle Mitarbeit in Kursen zur Reflexion der seelsorgerlichen Dimension in den Praxisfeldern
- die Durchführung von Studientagen zu exemplarischen Feldern der Seelsorgepraxis
- die Koordination und Begleitung der Supervisorinnen und Supervisoren der Seelsorgekurse.

Eine gleichzeitige Bewerbung auf die Stelle einer Ausbilderin / eines Ausbilders für die berufsbegleitende Ausbildung ist möglich.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, z.H. Herrn Oberkirchenrat Dr. Ahme, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Studiendirektor Gothart Magaard, Kieler Str. 30, 24211 Preetz, Tel. 0 43 42 / 88 65- 0, sowie Oberkirchenrat Dr. Ahme, Tel. 04 31 / 97 97 – 701.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar Preetz (4) – P II / P 2

## Stellenausschreibungen

Das Verwaltungsamt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel sucht für sofort

### eine/n Verwaltungsangestellte/n

für

- verwaltungsmäßige Bearbeitung von Bauvorgängen sowie
- EDV-Dienstleistungen in unserer Verwaltung und bei weiteren Anwendern.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe V b KAT – Kirchlicher Angestelltenarvertrag (wesensgleich BAT).

Bewerber/innen müssen die 2. Verwaltungsprüfung oder eine qualitativ gleichwertige Ausbildung nachweisen können. Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche wird vorausgesetzt. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitte schriftlich bis zum 03. April 1999 an das Verwaltungsamt des

Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel, Falckstraße 9, 24103 Kiel.

Az.: 30 KKr. Kiel – D 11

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel sucht voraussichtlich zum 1. Juli 1999 oder später

### eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder eine Diakonin/einen Diakon (FH)

für Kinder- und Jugendarbeit.

Welche Aufgaben erwarten Sie?

- Aufbau und Fortführung der freizeitbezogenen, halboffenen Jugendarbeit
- gemeindebezogene Arbeit (Konfirmandentage, Jugendgottesdienst)
- projektorientierte Arbeit (Disco, Tanzworkshop, Jugendzeitung)
- Durchführung von Jugendfreizeiten
- Berücksichtigung der kirchlichen Region (St. Martinus Eppendorf, Paul-Gerhard Winterhude, Martin-Luther Alsterdorf)
- Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf regionaler Ebene

Was erwarten wir von Ihnen?

Wir wünschen uns eine evangelische, selbstverantwortlich arbeitende Mitarbeiterin/einen evangelischen, selbstverantwortlich arbeitenden Mitarbeiter, die/der ihre/seine Vorstellungen und Ideen für eine lebendige Jugendarbeit umsetzen möchte und trotzdem im Team mit den übrigen Verantwortlichen zusammenarbeitet.

Es handelt sich um eine Vollzeittätigkeit. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1999 zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel, Borsteler Chaussee 139, 122453 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor Fürstenau, Tel. 040/513 35 92, und Pastorin Hinrichs, Tel. 040/553 49 89.

Az.: 30 St. Peter HH-Groß Borstel– E 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg sucht zum 1. Juni 1999

### eine Erzieherin/einen Erzieher

für die Spielmobilarbeit in der Region Harksheide.

Zur Region Harksheide gehören die Offene Kinder- und Jugendsozialarbeit in der Teestube Falkenberg und auf dem Bauspielplatz Falkenhorst und ab Sommer 1999 die mobile Spielplatzbetreuung mit dem Spielmobil im Neubaugebiet Steindamm/Harckesheyde. Das Neubaugebiet umfaßt ca. 2.000 Wohnungen mit vielen jungen Familien. Die Spielmobilarbeit richtet sich hier an 3- bis 14-jährige Kinder und Jugendliche. Zum Aufbau der Spielmobilarbeit gehört es, die konzeptionelle Arbeit weiterzuentwickeln und den Einsatz mit den Gegebenheiten vor Ort abzustimmen. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sollen an der Gestaltung der Spielplätze und an der mobilen Spielplatzbetreuung beteiligt werden. Die Arbeit wird unterstützt durch den naheliegenden Bauspielplatz Falkenhorst.

Wir suchen eine Kollegin/einen Kollegen

- mit Erfahrung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,

- mit Erfahrungen in der Spielmobilarbeit oder der Bereitschaft, sich schnell darin einzuarbeiten,
- die/der sich durch Flexibilität, Einsatzfreude und Belastbarkeit auszeichnet,
- die/der bereit ist, in einem Team von acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbständig zu arbeiten, und
- die/der bereit ist zu wechselnden Arbeitszeiten vorrangig an Wochenenden.

Die Stelle soll ganztags (38,5 Wochenstunden) besetzt werden. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchenlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK). Die Anstellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2002.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1999 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Kirchenplatz 1, 22844 Norderstedt.

Auskünfte erteilt Karoline Kleinschmidt, Regionalleiterin, Tel. 040/525 53 65 oder 525 59 91. Informationen finden Sie außerdem unter <http://www.kirche.norderstedt.net>

Az.: 30 - Harksheide-Falkenberg - E 2

## Personalnachrichten

### Die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1999 haben bestanden:

#### Hamburg

Martin **Baltzer**, Martin **Bornträger**, Birte **Braasch**, Dörte-Angela **Könitz**, Jörn **Kußmann**, Annette **Link**, Thorsten **Maaßen**, Anja **Petersen**, Mirja **Petersen**, SteffenJens **Ropertz**, Ralph **Swinka**, Katy **Thiedig**, Stefan **Wilmer**, Dirk **Wollenweber**.

#### Kiel

Claudia **Aue**, Frank **Conrads**, Henning **Ernst**, Hanno **Fritzenkötter**, Wolfram **Gindmeier**, Martin **Grawert**, Claudia **Heidemann**, Jörg **Jeske**, Heinz Volker **Mantey**, Jörg **Ostermann**, Kathrin **Oxen**, Tanja **Schmidt**, Ulf **Teichmann**.

#### Ordiniert:

Am 30. Mai 1999 die Vikarin Christine Brämer.

#### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.4.1999 die Pastorin Regina Franzen, Flensburg, zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-St. Johannis, Kirchenkreis Flensburg.

Mit Wirkung vom 12. Februar 1999 die Pastorin Christel Göltzer, Ev. Standortpfarrerin Hamburg III, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren zur Militärpfarrerin.

Mit Wirkung vom 1.3.1999 der Pastor z.A. Andreas Träger, z.Z. in Hamburg-Alsterdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 75 % - zum Pastor der

2. Pfarrstelle der Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord.

#### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.4.1999 die Wahl der Pastorin z.A. Kerstin Möller, Flensburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) der Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg.

Mit Wirkung vom 1.4.1999 die Wahl der Pastorin z.A. Doris Spinger, z.Z. in Hamburg-Neuengamme, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Bergedorf -.

#### Berufen:

Mit Wirkung vom 1.3.1999 auf die Dauer von fünf Jahren der Pastor Stephan Patalong bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50% -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Glasmoor.

Mit Wirkung vom 1.3.1999 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Frank Puckelwald, Hamburg, auf die 22. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag - Dienstleistung in der Stiftung „Das Rauhe Haus“ in Hamburg,

#### Eingeführt:

Am 21.2.1999 die Pastorin Ulrike Brand als Pastorin in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg.

Am 24.1.1999 der Pastor Veit-Dietrich Buttler als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Gedenkstättenarbeit in Neuengamme.

Am 14. Februar 1999 der Pastor Jörn Engler als Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide.

Am 14.2.1999 die Pastorin Gudrun Gießler-Petersen als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg.

Am 7.2.1999 der Pastor Dr. Klaus Kasch als Propst des Kirchenkreises Segeberg und gleichzeitig als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg.

Am 31.1.1999 die Pastorin Marie-Luise Krüger als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd.

Am 21.2.1999 der Pastor Ekkehard Maase als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borsfleth, Kirchenkreis Münsterdorf.

Am 13.12.1998 der Pastor Reinhard Stender als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf.

#### Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Michael Szelinski-Döring für das Amt eines hauptamtlichen Seelsorgers in der Justizvollzugsanstalt Neumünster um 5 Jahre über den 30. April 1999 hinaus.

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. April 1999 die Pastorin z.A. Christine Brämer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50% –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.

Mit Wirkung vom 1.4.1999 der Pastor Christian Diederichs im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Quickborn, Kirchenkreis Niendorf (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. März 1999 der Pastor z.A. Hartmuth Wahnung mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn, Kirchenkreis Rantzaу (Auftragsänderung).

#### Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1.11.1998 bis 30.4.2000 die Pastorin Ulrike Lenz, Geesthacht, gem. § 72 Abs. 2 Pfarrergesetz der VELKD.

Mit Wirkung vom 1.7.1999 auf die Dauer von drei Jahren die Pastorin Marlene Schwöbel, bisher in der Kirchengemeinde Holtenau, aus familiären Gründen.

#### Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 der Pröpstin Malve Lehmann-Stäcker die Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für das propstliche Amt.

Mit Wirkung vom 1.3.1998 dem Militärpfarrer Wolfgang Speck die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek, Kirchenkreis Blankenese.

#### In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1.5.1999 der Pastor Henning Ehlers, zuletzt Militärpfarrer in Shape/Belgien.

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1999 der Pastor Eyke Ehlers, z.Z. in Papua Neuguinea.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1999 der Pastor Walter Hildebrandt-von Graefe.

Mit Wirkung vom 1. März 1999 der Pastor Torsten Kieb.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1999 der Pastor Horst Neumann-Köppen, z.Z. in der St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg.

Mit Wirkung vom 1.5.1999 der Pastor Ulrich Tramitz, z.Z. in der Kirchengemeinde St. Jacobi Schwabstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1999 der Pastor Egon Wiese in Sterup.



Pastor i.R.

## Klaus Brehmer

geboren am 23. Oktober 1912 in Leck, gestorben 24. Februar 1999 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 19. September 1937 in Eckernförde ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Rendsburg, Oldenburg, Kiel-Gaarden und Bannesdorf auf Fehmarn und Großenbrode. Ab 1947 war er Pastor in Großenbrode. Von 1960 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.9.1977 war er Pastor der Kirchengemeinde Gettorf mit dem Dienstsitz in Schinkel.

Die Nordelbische Kirche dankt Pastor Brehmer. Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 - 24033 Kiel

Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt



Pastor i.R.

### Hans Just

geboren am 29. Oktober 1904 in Berlin  
gestorben am 15. Februar 1999 in Rotenburg

Der Verstorbene wurde am 29. März 1931 in Berlin  
ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in Naumburg und  
Pastor in Glatz. Nach seiner Übernahme in den Dienst  
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war  
er ab 1936 Pastor in Hamburg-Hamm. Von 1946 an  
bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.6.1972  
war er Pastor in Hamburg-Eidelstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Just.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.



Pastor i.R.

### Hans-Georg Rosenstein

geboren am 6. April 1930 in Berlin  
gestorben am 23. Februar 1999 in Frankenberg  
(Eder)

Der Verstorbene wurde am 3. November 1957 in  
Berlin ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in  
Berlin. Nach seiner Übernahme in den Dienst der  
Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er ab  
1970 Pastor in Hamburg-Hamm. Von 1983 an bis zu  
seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.1.1990 war er  
als Pastor im Amt des Theologischen Leiters der  
Stiftung „Diakoniewerk Kropp“.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor  
Rosenstein.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.